

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 10.

**Inhalt:** Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. S. 121. — Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. S. 122. — Bekanntmachung, betreffend einen Rechtszug zu der Verleihung einleuchtender Verordnungen für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Fürstenthümern Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. S. 124. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragmäßig bestehenden Goldstücke auf römisch-österreichische Erzengulden. S. 125. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragmäßig bestehenden Goldbestellungen und Forderungsstellungen auf die spanischen Boden- und Inhabers-Erzengulden. S. 126. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Brasiliens zu der am 9. September 1886 zu Wien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 128.

(Nr. 2061.) Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Kautionskationen im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) können durch Bestellung eines Faustpfandrechts an einer in einem Schuldbuche des Reichs oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung geleistet werden. Die Bestellung erfolgt durch Eintragung eines der Bestimmung im §. 10 des bezeichneten Gesetzes entsprechenden Vermerks im Schuldbuche.

Das Recht zum Empfange der Zinsen der eingetragenen Forderung wird durch die Kautionsbestellung nicht berührt.

### §. 2.

Ist das Faustpfandrecht bestellt, so ist die Geltendmachung früher bezüglich der Forderung begründeter, im Schuldbuche nicht vermerkter Rechte, welche der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde unbekannt waren, ihr gegenüber ausgeschlossen.